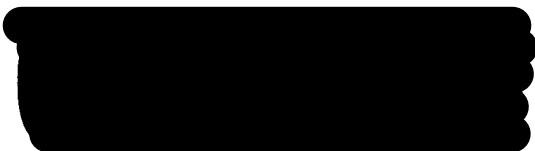


Prüfungssession HS 2019



Prüfung
**Praxisrelevante Bestimmungen aus
dem Nebenstrafrecht (insb. SVG und
BetmG)**

Prüfungslaufnummer

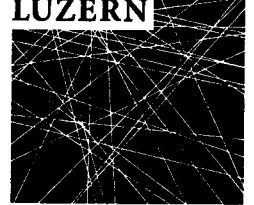


Matrikelnummer



HS 7





Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Praxisrelevante Bestimmungen aus dem Nebenstrafrecht (insb. SVG und BetmG)

(Herbstsemester 2019)

Examinator/in Prof. Dr. iur. Gerhard Fiolka
Datum/Zeit der Prüfung 09.01.2020, 14.00 – 16.00 Uhr
Ort der Prüfung ...
Matrikelnummer ...
Prüfungslaufnummer ...
Maturitätssprache

Punktetotal

Note

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **17 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **51 Punkte** möglich.
- OpenBook Prüfung. Elektronische Hilfsmittel sind nicht erlaubt.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht. Unleserliches wird nicht korrigiert und nicht bewertet.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**



1. Lesen Sie die folgenden Sätze genau durch. Wenn ein Satz vollständig richtig ist, schreiben Sie nur „Richtig“ (ohne Begründung), ist der Satz nicht vollständig richtig, schreiben Sie "Falsch" und begründen Sie Ihre Antwort, wo möglich unter Einbezug der anwendbaren Bestimmungen des positiven Rechts. Jede richtige, bzw. gut begründete Antwort führt zu einem Punkt. (Total 9 Punkte)

19

a) Der qualifizierte Tatbestand von Art. 19 Abs. 2 BetmG kann beim Handel mit Cannabis nicht erfüllt werden.

b) Ob jemand Betäubungsmittel i.S. des Betäubungsmittelgesetzes besitzt, beurteilt sich nach dem strafrechtlichen Begriff des Gewahrsams.

.....
.....
.....
.....

c) Sämtliche Widerhandlungen gegen Art. 19a Ziff. 1 BetmG können in einem Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.

.....
.....
.....
.....

d) Unter «viele Menschen» gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG versteht das Bundesgericht eine Anzahl von 30 Personen oder mehr.

.....



e) Die unentgeltliche Abgabe von 8 Gramm Cannabis an eine erwachsene Person zur Ermöglichung des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums, stellt eine Übertretung dar.

.....
.....
.....
.....

f) Der Besitz von Betäubungsmitteln geht den Erwerbs- und Weitergabehandlungen vor.

..
..
..

.....

g) Ob ein Betäubungsmittel gestreckt ist, spielt bei der Qualifikation nach Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG keine Rolle. Das Streckmittel wird mitgerechnet, da es die Quantität vergrössert.

..
..
..

.....

h) Da gemäss Art. 26 BetmG die allgemeinen Bestimmungen des StGB grundsätzlich auch auf das BetmG Anwendung finden, ist der vorsätzliche Anstiftungsversuch zu einer Übertretung (vgl. Art. 105 Abs. 3 StGB) auch bei Betäubungsmitteldelikten niemals strafbar.

1

.....

- i) Kann der Reinheitsgrad von Betäubungsmitteln in einem konkreten Fall nicht mehr ermittelt werden, kann die Strafbehörde gemäss Bundesgericht auf den für die Schweiz ermittelten durchschnittlichen Reinheitsgrad abstellen.

2. Lösen Sie den folgenden Fall unter Würdigung der Strafbarkeit aller Beteiligten und begründen Sie Ihre Lösung. (Total 11 Punkte)

Art. 19a

Svenja und Karin begeben sich an einem Freitagabend in Luzern in die „Foxy-Bar“. Nachdem sie an der Bar ein paar Drinks getrunken haben, kommt ein Mann zu ihnen, der sich als Konrad vorstellt und ihnen erzählt, er habe jeden Stoff bei sich, den sie sich wünschen würden. Svenja, welche seit zwei Monaten fast täglich Cannabis raucht und schon immer einmal Kokain ausprobieren wollte, kauft eine Line Kokain und konsumiert diese unverzüglich.

Nach einem kurzen Gespräch erzählt Svenja, dass ihr Freund in Freiburg (CH) wohnt und sie sich darauf freut, ihn morgen zu besuchen. Konrad erzählt ihr daraufhin, dass er noch einen Kunden in Freiburg beliefern müsse. Dieser habe ihm bereits die Summe von CHF 1'000.00 bezahlt und warte schon lange auf die 10 Gramm Kokain von Konrad. Sein Stoff sei erstklassig und nahezu rein. Da ihn dieser Kunde jedoch tierisch nerve und sie in Freiburg ohnehin keine Ahnung von richtigen Drogen hätten, werde er ihm gestreckte Ware liefern. Konrad bietet Svenja 2 Gramm Kokain an, wenn sie morgen seine Lieferung mit nach Freiburg nehme und in einem bestimmten Briefkasten neben dem Bahnhof deponiere. Svenja stimmt diesem Angebot zu. Sie erhält von Konrad 7 Gramm Kokain. 2 Gramm für sich und 5 Gramm, welche sie dann zu Hause mit Backpulver auf 10 Gramm strecken solle.

Art. 19c

Während ihre Kollegin mit Konrad spricht, macht Karin Bekanntschaft mit Sergej. Sein russischer Akzent sowie seine Wodka-klaeren Augen gefallen ihr sehr gut. Das Angebot von Sergej, sein Crystal Meth zu probieren, lehnt Karin indes zunächst ab. Sergej schwärmt ihr in der Folge vor, wie erfüllend und aufregend so ein Rausch mit Methamphetaminen sei. Auf die mehrmalige Bitte hin, es einmal zu versuchen, geht Karin schliesslich darauf ein und konsumiert das kristalline Pulver durch Sniffen (in die Nase ziehen). Sergej erzählt Karin, dass er früher in Moskau für einen grossen Drogenhändler gearbeitet habe. Er habe sich aber vor einem Monat dazu entschieden sein eigener Chef zu sein und sei mit 15 Gramm reinem Methamphetamin in die Schweiz gekommen. Er wolle dieses nun in den nächsten Monaten in der Schweiz verkaufen.

Am nächsten Tag bereitet sich Svenja für die Reise nach Freiburg vor. Da sie in der Wohnung keine Backpulver findet, streckt sie das Kokain, im von Konrad angegebenen Verhältnis mit Waschpulver. Dann fährt sie mit dem Zug nach Freiburg und deponiert das gestreckte Kokain im von Konrad genannten Briefkasten. Am Nachmittag konsumiert sie zusammen mit ihrem Freund Kevin einen Teil des Kokains, welches sie als Bezahlung erhalten hat. Danach gehen sie ins Zimmer. Als Kevins Mitbewohner Florian nach Hause kommt, findet er in der Küche die kleine Tüte mit weißem Pulver. Florian geht davon aus, dass sein Mitbewohner Weihnachtsplätzchen gebacken habe und es sich beim Fund um Backpulver handle. Da er am Abend mit seiner Freundin ebenfalls backen will, packt er das weiße Pulver in seine Jackentasche und verlässt wenig später die Wohnung. Obwohl Florian und seine Freundin Jantje sich beim Backen viel Mühe geben, werden die Plätzchen dieses Jahr so hart und trocken, dass Jantje sie in den Müll wirft.

v

3. Die nachstehenden Personen haben Betäubungsmittel verkauft. Kreuzen Sie die Fälle an, in welchen nach der Menge der verkauften Betäubungsmittel und ggf. dem Kontext die mengenmässige Qualifikation nach Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG nach Auffassung des Bundesgerichts zum Zuge kommt. (Total 3 Punkte, 0.5 pro Fall)

/ 3

- Andreas: 10 Kilogramm Haschisch, 12 Gramm Heroin, das zu 50% gestreckt ist sowie 90 Trips LSD.
- Leonora: 15 Gramm Amphetamin, das zu 20% gestreckt ist, 80 Ecstasy-Pillen sowie 9 Gramm reines Heroin. ^{2g 1/3}
- Franz: 100 Konsumdosen LSD, 100 Gramm Kokain mit einem Reinheitsgrad von 10% sowie 4 Gramm Heroin, das zu einem Viertel gestreckt ist. ^{50g 1/4}
- Aline: 8 Gramm reines Heroin, 18 Gramm MDMA sowie 12 Gramm Amphetamin, das zur Hälfte gestreckt ist. ^{6g}
- Tom: 20 Gramm Crystal Meth mit einem Reinheitsgehalt von 75%.
- Tina: 4 Gramm reines Crystal Meth, sowie 100 Trips LSD.

4. Jenny konsumiert gelegentlich Marihuana, hat sich aber noch nie über die diesbezügliche Rechtslage Gedanken gemacht. Sie wendet sich an Sie mit der Bitte, folgende Fragen zu beantworten.

- a) Was haben Marihuana-Konsumenten im Hinblick auf ihren Führerausweis zu befürchten, wenn sie ein Fahrzeug führen? (1 Punkt)

- b) Jenny baut bei sich zu Hause im Garten Hanf an. Das Cannabis, das sie daraus gewinnt nutzt sie grösstenteils zum Eigenkonsum. Da sie jedoch nicht alles selber braucht, verkauft sie eine gewisse Menge an ihre Kolleginnen der Fussballmannschaft. Mit diesem Geld kann sie sich

jeweils 2 Paar Fußballschuhe für die Saison leisten. Macht sie sich dadurch strafbar? (1 Punkt)

....

....

....

.....

.....

.....

- c) Anlässlich einer Verkehrskontrolle wird bei Jenny ein Drogentest angeordnet. Unter welchen Voraussetzungen kann die Polizei Jenny einem Drogentest unterziehen, wenn diese mit dem Auto unterwegs ist?

Gestützt auf diesen Drogentest ordnet die Staatsanwaltschaft eine Blutentnahme an. Die Analyse der Probe im Labor ergibt einen THC-Wert von 1,1 – 1,7 µg/l. Fuhr Jenny in fahruntüchtigem Zustand? (2 Punkte)

5. Lesen Sie die folgenden Sätze genau durch. Wenn ein Satz vollständig richtig ist, schreiben Sie nur „Richtig“ (ohne Begründung), ist der Satz nicht vollständig richtig, schreiben Sie „Falsch“ und begründen Sie Ihre Antwort, wo möglich unter Einbezug der anwendbaren Bestimmungen des positiven Rechts. Jede richtige, bzw. gut begründete Antwort führt zu einem Punkt. (Total 11 Punkte)

- a) Eine qualifiziert grobe Verkehrsregelverletzung kann nur vorliegen, wenn die Schwellenwerte von Art. 90 Abs. 4 SVG erreicht sind.

b) Wer während dem Autofahren auf seinem Mobiltelefon eine SMS schreibt und dabei von der Polizei angehalten wird, wird mit einer Ordnungsbusse von CHF 100.00 bestraft.

c) Eine Blutentnahme anlässlich einer Strassenverkehrskontrolle kann nur angeordnet werden, wenn ein Verdacht auf Drogenkonsum besteht.

d) Zwischen dem Tatbestand des Fahrens in angetrunkenem Zustand und dem Tatbestand der fahrlässigen Tötung besteht unechte Konkurrenz.

e) Das Fahren in angetrunkenem Zustand mit qualifizierter Atem-oder Blutalkoholkonzentration zieht nur einen Führerausweisentzug von von mindestens drei Monaten nach sich, wenn der der betroffenen in der Vergangenheit bereits eine leichte oder mittelschwere Widerhandlung begangen hat.

.....

f) Das Überfahren eines Rotlichts stellt immer eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln dar.

.....

g) Die Entwendung eines Motorfahrzeuges zum Gebrauch ist ein Antragsdelikt.

.....

h) Im Administrativverfahren ist die Verwaltungsbehörde an den von der Strafbehörde festgelegten Sachverhalt sowie an deren rechtliche Würdigung gebunden.

.....

i) Um eine Angetrunkenheit mit Hilfe einer Rückrechnung feststellen zu können, benötigt man die folgenden Werte und Daten: Zeitpunkt der Fahrt, der Zeitpunkt, an dem der Beschuldigte mit dem Trinken von Alkohol aufhörte, den Zeitpunkt der Messung sowie die Blutalkoholkonzentration in diesem Zeitpunkt.



.....
.....
.....

- j) Weil die allgemeinen Bestimmungen des StGB auch auf das SVG anwendbar sind, ist die fahrlässige Tatbegehung nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen strafbar.

.....

- k) Die Grenzwerte, ab deren Überschreitung eine qualifizierte Fahrunfähigkeit wegen Alkoholisierung angenommen wird, sind in der Verordnung des Bundesrates über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr geregelt.

.....
.....
.....
.....

- 6. Geben Sie Antwort auf die folgenden kurzen Sachverhalte. Begründen Sie Ihre Antwort kurz, wo möglich unter Einbezug der anwendbaren Bestimmungen des positiven Rechts und nehmen Sie soweit möglich Stellung zur Strafbarkeit der Beteiligten. Jede richtige, bzw. gut begründete Antwort führt zu einem Punkt. (Total 5 Punkte)

- a) Stefan kommt von der Vorlesung nach Hause und sieht dabei, dass die Polizei im Dorfkern ein Radargerät zur Geschwindigkeitskontrolle aufstellt. Am Küchentisch warnt er seine Mitbewohnerin Lea vor der Kontrolle, da diese gleich mit dem Auto zur Arbeit fährt. Macht sich Stefan mit seiner Warnung strafbar?

.....
.....
.....



.....

.....

.....

b) Christian sitzt mit seinem Kollegen Yanick am Stammtisch. Nach dem sechsten Bier steht Christian sichtlich betrunken auf und sagt, er fahre jetzt mit seinem Fahrrad nach Hause. Yanick ermahnt seinen Kollegen, er solle doch das Fahrrad stehen lassen, er mache sich sonst strafbar. Christian widerspricht und entgegnet, dass man sich beim betrunkenen Fahrradfahren nur strafbar mache, wenn man in diesem Zustand einen Unfall verursache und das passiere ihm garantiert nicht. Wem von beiden Stimmen Sie zu?

c) Der 19-jährige Hans-Ruedi leiht das Auto seiner Bürokollegin Frida aus, um am 24. Dezember noch die letzten Weihnachtseinkäufe zu tätigen. Anlässlich einer Verkehrskontrolle wird festgestellt, dass Hans-Ruedi lediglich einen Fahrausweis für Mofas besitzt. Wer macht sich in diesem Fall strafbar und gestützt auf welche Bestimmung?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

d) Regula erzählt am Stammtisch stolz, dass sie am Abend zuvor in eine Verkehrskontrolle geraten sei. Der erste Test mit dem Atemalkohol-Testgerät habe den Wert 0,35 mg/l angezeigt. Nachdem Sie einen Schluck Milch, welche sie für solche Fälle immer im Auto mitführe,

getrunken habe, sei der zweite Test durchgeführt worden. Dieser habe dann lediglich 0,20 mg/l angezeigt. Die Polizei habe sich schliesslich entschuldigt und ihr eine gute Fahrt gewünscht. Kann die Geschichte von Regula stimmen, wenn Sie annehmen, dass die Polizei nach Vorschrift gehandelt hat?

- e) Karl fährt mit seinem Fahrzeug durchs Dorf. Aufgrund einer Unachtsamkeit übersieht er Hassan, welcher auf dem Fahrrad die Strasse auf einem Fussgängerstreifen überquert. Hassan wird mit starker Wucht von der Motorhaube gegen ein Verkehrsschild geschleudert und prallt mit dem Oberkörper gegen die Eisenstange. Nachdem Karl sich zum am Boden liegenden und leicht am Kopf und linken Knie blutenden Hassan begeben hat, übergibt sich letzterer zwei Mal. Da Hassan erst kurze Zeit in der Schweiz ist, möchte er ausdrücklich keine Polizei. Karl findet auch, dass Hassan ja ebenfalls eine gewisse Schuld am Unfall trifft, da dieser auf dem Fahrrad über den Fussgängerstreifen fuhr. Zudem hat er sowieso keine Zeit auf die Polizei zu warten, da er noch ein wichtiges Meeting hat. Sie tauschen ihre Telefonnummern aus und verabschieden sich. Wie beurteilen Sie die Unfallabwicklung der beiden?

7. Lösen Sie den folgenden Fall unter Würdigung der Strafbarkeit aller Beteiligten und begründen Sie Ihre Lösung. (Total 8 Punkte).

Max, Theo, Ingo und Flavia sind grosse Fussballfans. Sie sehen sich am Samstagabend in ihrer Stammkneipe das Spiel ihres Lieblingsvereins an. Dabei trinken Theo und Ingo bereits je drei grosse Biere pro Halbzeit. Max jeweils nur

T & I 6 grosse Biere

M

eins. Flavia trinkt Wasser. Der Lieblingsverein gewinnt das Spiel mit 3:0, weshalb Theo in Feierlaune ist und sich ein «Kafi Schnaps» bestellt.

Flavia verabschiedet sich unmittelbar nach dem Spiel und verlässt die Bar. Sie hat nichts getrunken, da sie am nächsten Morgen früh aufstehen muss. Sie ist zu Fuss unterwegs und macht sich auf den Heimweg. Da sie möglichst schnell nach Hause möchte, spart sie sich den Umweg und überquert die Hauptstrasse an einem Abschnitt ohne Fussgängerstreifen. Sie ist in Gedanken noch beim fulminanten Sieg ihrer Mannschaft, so dass sie nicht auf den Verkehr achtet und nicht bemerkt, dass Ludwig mit seinem Auto auf der Strasse angefahren kommt. Nur dank einer Vollbremsung kann Ludwig eine Kollision mit Flavia verhindern.

In der Bar hat Theo derweil sein zweites «Kafi Schnaps» getrunken. Ingo verabschiedet sich von seinen beiden Freunden. Er hatte nach dem Spiel keinen Alkohol mehr getrunken und fühlt sich fahrtüchtig. Als er durch ein Quartier fährt, erkennt er auf der rechten Strassenseite einen Hund, welcher auf die Strasse zuläuft. Ingo verringert seine Geschwindigkeit nicht. In der Folge vernimmt er einen dumpfen Knall. Ingo redet sich ein, dass der Hund doch vor der Strasse umgedreht sein muss und es nicht zu einer Kollision mit dem Tier kommen konnte. Er setzt seine Fahrt fort und fährt wenig später bei sich zu Hause in die Garage. Als er um sein Fahrzeug läuft bemerkt er, dass die Front seines Jeeps voller Blut und Haare ist. Ingo beschliesst, das Auto am nächsten Morgen zu waschen und begibt sich ins Bett. Er hofft, dass der Hund sofort tot war und nicht noch lange leiden musste.

Sachschaden
Art. 92

Theo kann derweil in der Bar kaum noch deutlich sprechen. Max, der nach dem Spiel nur noch ein kleines Bier hatte, verabschiedet sich von seinem Freund und fährt mit seinem neuen Mercedes nach Hause. Er freut sich sehr über sein Auto, welches er vor einem Monat von seinem Vater zur bestandenen Fahrprüfung erhalten hatte. Auf einem geraden Teilstück der Hauptstrasse, ausserorts, will Max sein Auto mal richtig testen und drückt Gaspedal nach unten, bis der Tacho 130 km/h anzeigt. Als die Strasse in den Wald führt und sehr kurvenreich wird, drosselt Max die Geschwindigkeit und hält sich exakt an die zugelassenen 80 km/h. In einer scharfen Rechtskurve verliert er jedoch die Kontrolle über sein Fahrzeug, kommt links von der Fahrbahn ab und schliesslich im Strassengraben zum Stillstand. Max zieht sich ausser ein paar blauen Flecken keine ernsthaften Verletzungen zu. Gleiches kann man von seinem Fahrzeug nicht behaupten: Das rechte Vorderrad ist abgeknickt und die Hinterachse ist gebrochen. Eine Polizeipatrouille, welche zufällig vorbeifährt, bemerkt das Fahrzeug im Strassengraben. Die Kontrolle mit dem Atemalkoholmessgerät ergibt eine Atemalkoholkonzentration von 0,15 mg/l.

Art. 90 SVG

Art. 32 SVG

Art. 31 SVG

Auch Theo möchte mittlerweile nach Hause. Er torkelt zu seinem Auto und fährt anschliessend langsam in Richtung seines Domizils. Als er sich seinem Autoradio widmet um einen neuen Sender zu suchen, schwenkt er nach rechts aus und touchiert einen Fahrradfahrer, welcher korrekt auf der rechten Strassenseite fuhr. Theo hält sofort an und kümmert sich um den verletzten Fahrradfahrer, der anscheinend das Bein gebrochen hat. Ein Passant, der den Unfall gesehen hat, ruft unverzüglich die Polizei. Die Kontrolle mit dem Atemalkoholmessgerät ergibt bei Theo eine Atemalkoholkonzentration von 0,9 mg/l.

Art. 91 SVG
31 SVG